

# Information

## Sicherheitstechnische Stellungnahme der Unfallkasse Rheinland-Pfalz im Baugenehmigungsverfahren

Nachfolgend möchten wir Ihnen einige Informationen zu unseren sicherheitstechnischen Stellungnahmen, die wir im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens gemäß §65 (5) der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz erstellen, geben.

Ziel unserer Stellungnahme ist es, im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens Einfluss auf eine sichere und gesunde Arbeitsstätte zu nehmen.

Unsere Stellungnahmen zu Bauvorhaben berücksichtigen Aspekte der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes für Personen, die in und an der Einrichtung tätig werden und für die wir zuständige Unfallversicherungsträgerin sind (z. B. Mitarbeitende von Kommunen, Angehörige Freiwilliger Feuerwehren, Kinder beim Besuch von Schulen und Kindertageseinrichtungen, ...).

Hierbei geht es regelmäßig um Einrichtungen, die wesentlich im Sinne eines „Arbeitsplatzes“ genutzt werden bzw. um Schulen und Kindertageseinrichtungen.

Aspekte der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht fallen nicht in unseren Zuständigkeitsbereich.

Bitte ausgefüllt und in Klarsichthülle an der Baustelle anbringen.

<b>Baustellenschild</b> für die Ausführung eines genehmigungspflichtigen Vorhabens	
<b>Bauvorhaben</b>	Genaue Bezeichnung des Vorhabens (z. B. Einfamilienhaus, Wohngebäude mit 6 Wohnungen, Bürogebäude oder Lagergebäude) <b>Musterbau</b> Baugrundstück (Straße, Hausnummer, Ortsteil)   (Gemarkung, Flur, Flurstück) Musterstraße 111   Musterflur
<b>Entwurfsverfasserin/ Entwurfsverfasser</b>	Name, Vorname, Anschrift <b>Max Mustermann</b> <b>Musterstraße</b> <b>00000 Musterhausen</b> Telefon   Telefax
<b>Rohbau- unternehmen</b>	Name, Vorname, Anschrift <b>Fa. Musterbau</b> Telefon   Telefax
<b>Bauleiterin/ Bauleiter</b>	Name, Vorname, Anschrift <b>Maximiliane Musterfrau</b> Telefon   Telefax
<b>Bauschein</b>	Aktenzeichen   erteilt am Bauaufsichtsbehörde
<b>Bauherrin/ Bauherr</b>	Name, Vorname, Anschrift <b>Familie Musterfamilie</b> Telefon   Telefax

Bei der Ausführung eines baugenehmigungspflichtigen Vorhabens hat die Bauherrin oder der Bauherr nach § 53 Abs. 3 LBO an der Baustelle ein von der Bauaufsichtsbehörde ausgehändigtes Schild, das über die Erteilung der Baugenehmigung unter Angabe des Ausstellungsdatums und des Aktenzeichens Auskunft gibt und die Namen, Anschrift und Rufnummer der Entwurfsverfasserin/des Entwurfsverfassers, der Bauleiterin/des Bauleiters sowie der am Rohbau beteiligten Unternehmen enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen. Dieses Schild erfüllt die gesetzlichen Vorgaben.

Um diese Aussagen zu konkretisieren, haben wir nachfolgend beispielhaft aufgeführt, für welche Bauvorhaben die Unfallkasse zuständig bzw. nicht zuständig ist:

# Information

Zuständig	Nicht zuständig
Schulen und Kindertageseinrichtungen jeweils mit Außengelände	Öffentliche Spielplätze
Verwaltungsgebäude, in denen Mitarbeitende des öffentlichen Dienstes tätig sind oder werden	Gebäude, deren Bauherr bzw. die Bauherrin zwar die öffentliche Hand ist, die nach Fertigstellung aber an private Organisationen vermietet oder verkauft werden
Kommunale Bauhöfe	Gebäude, die Friedhöfen zuzuordnen sind
Kommunale Feuerwehrrhäuser	Werksfeuerwehren
Kommunale Abwasserbehandlungsanlagen	
Kommunale Schwimmbäder	Schwimmbäder in privater Trägerschaft
Sparkassen	
Hilfeleistungsorganisationen	Deutsches Rotes Kreuz, THW
	Öffentliche Parkanlagen, Marktplätze, Brunnen, öffentliche WCs
	Wanderwege sowie Grill- und Wanderhütten
	Bauvorhaben im Zusammenhang mit Bundes- und Landesgartenschauen
Museen in öffentlicher Hand	Museen in Trägerschaft von Privatpersonen oder Vereinen
	Jugend- und Dorftreffs
Theater der öffentlichen Hand	Private Theater, private Freilichtbühnen
	Wohnungen
Baumaßnahmen, die durch das LBB beantragt und von Dienststellen und Betrieben des Landes Rheinland-Pfalz genutzt werden	

# Information

Um eine sicherheitstechnische Stellungnahme erstellen zu können, benötigen wir alle Bauunterlagen, die einem Bauantrag nach Bauunterlagenprüfverordnung beizufügen sind. Hier sind vor allem ausreichend aussagekräftige Baupläne im Maßstab von mindestens 1:100 (Grundrisse, Ansichten und Schnitte) sowie eine Betriebsbeschreibung hervorzuheben.

Die uns zugesandten Unterlagen senden wir nach Erstellung der Stellungnahme ohne Sichtvermerk auf den Bauplänen an den Absender zurück. Die Unterlagen werden bei der Unfallkasse Rheinland-Pfalz nicht archiviert.

Zur direkten Übernahme in den Bauschein können wir Ihnen unsere Stellungnahme als pdf-Datei per E-Mail zuschicken.

**Unsere Baustellungnahmen sind folgendermaßen aufgebaut:**

In unserem „Hauptschreiben“ führen wir Anforderungen bzw. Mängel auf, die sich unmittelbar aus den vorgelegten Planunterlagen ergeben und aus unserer

Sicht bei der Bauausführung an geltendes Recht anzupassen sind.

Der Anhang unserer Stellungnahme enthält Anforderungen, auf die wir auf Grund unserer Erfahrungen hinweisen. Diese Punkte sind den eingereichten Planunterlagen nicht unmittelbar zu entnehmen und stellen daher eine nicht abschließende Auflistung der zu berücksichtigenden Anforderungen dar.

Es ist nicht notwendig, uns auf unsere Stellungnahme hin geänderte Pläne mit der Bitte um erneute Stellungnahme wieder vorzulegen.

## Haben Sie Fragen?

Abteilung Prävention  
der Unfallkasse Rheinland-Pfalz  
Telefon: 02632 960-1650  
E-Mail: [praevention@ukrlp.de](mailto:praevention@ukrlp.de)